

Statuten

des Vereins „Naturpark Bauernland - Irrsee Mondsee Attersee“

Diversität und Gleichberechtigung sind Werte, denen der Verein „Naturpark Bauernland - Irrsee Mondsee Attersee“ hohe Bedeutung zumisst. Bei allen Bezeichnungen im Rahmen dieser Statuten, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche oder weibliche steht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innerschwand am Mondsee und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Zell am Moos, Tiefgraben, St. Lorenz, Mondsee, Innerschwand am Mondsee, Unterach am Attersee.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) Umsetzung der im Naturpark-Leitbild erarbeiteten Ziele
- b) Förderung und Betreuung des durch Verordnung der Oö. Landesregierung verordneten „Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee“ in ideeller und materieller Hinsicht;
- c) Schutz, Erhaltung und Gestaltung der Natur- und Kulturlandschaft;
- d) Errichtung und Betreibung von Forschungs-, Bildungs- und Informationseinrichtungen;
- e) Sicherung des sozialen und kulturellen Gefüges in den Naturpark-Gemeinden.
- f) nicht die Erwirkung höherer Schutzgebietskategorien im Rahmen bestehender Rechtsgrundlagen
- g) Motivation und Interesse in der Gemeinde Oberwang zu wecken, um in Oberwang eine Erweiterung des „Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee“ zu ermöglichen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende;
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Initiierung , Durchführung und Betreuung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen;
 - d) Kooperation mit öffentlichen und privaten Stellen zur Optimierung der Vereinsziele;
 - e) Schaffung von attraktiven Angeboten im Bereich Tourismus, Kultur und Bildung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen;

- c) Spenden, Sammlungen, Erlöse aus Führungen und Exkursionen, Verkauf von Publikationen, Entgelte von Beratungen und Projektunterstützungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- d) Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand
- e) Zinsen, Kapitaleinkünfte

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in *ordentliche Mitglieder*, *fördernde/unterstützende Mitglieder* und *Ehrenmitglieder*.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und jene, die sich mit ihren Grundstücksflächen am „Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee“ beteiligen. Das Einbringen von landwirtschaftlichem Grund und Boden gilt als Mitgliedsbeitrag.

Fördernde/Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, wenn das ordentliche Mitglied mit Grundstücksflächen am Naturpark beteiligt ist.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich (bzw. bei elektronischer Übermittlung das Datum der Emailübersendung).

(3) Der Vorstand kann ein unterstützendes Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht richtet sich nach § 11 Abs. 3.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann per Adresse der Naturpark - Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, mit jeweils einer Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei pro Mitglied maximal eine übertragene Stimme zulässig ist.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse zur Enthebung des Vereinsobmannes oder/und seines Stellvertreters sowie eines Mitglieds des Vereinsvorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 3) und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus entsendeten Mitgliedern (Abs. 2) und gewählten Mitgliedern (Abs. 3).
- (2) Entsendete Mitglieder:
 - a. Jeder der 6 Ortsbauernausschüsse der betroffenen Gemeinden entsenden je einen Vertreter der örtlichen Bauernschaft;
 - b. Die Bürgermeister der 7 Naturparkgemeinden entsenden eine Person aus ihrer Mitte als Vertreter der Gemeinden;
 - c. Die Österreichische Bundesforste AG (ÖBF) entsenden einen Vertreter;
 - d. Die oben genannten 8 Personen können zwei Personen als weitere Vorstandsmitglieder nominieren.
- (3) Gewählte Mitglieder: Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der nach Abs. 2 lit. a bis d entsendeten Mitglieder Obmann, Schriftführer und Kassier samt jeweils einem Stellvertreter. Der Wahlvorschlag für diese Organe wird von den nach Abs. 2 lit. a bis d entsendeten Mitgliedern erstellt.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen schriftlich zu versenden.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Einzelne enthobene Vorstände werden vorübergehend von den anderen Vorständen vertreten. Im Falle der Entlassung des gesamten Vorstandes sind die Rechnungsprüfer beauftragt bis zur Neuwahl einen provisorischen Notvorstand zu installieren.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(13) Bei Vereinsgründung hat das Proponentenkomitee zwecks Bildung des ersten Vorstands die Entsendungen nach Abs. 1 in die Wege zu leiten. Danach hat jeweils rechtzeitig vor Ende der Funktionsperiode (Abs. 5) der aktuelle Vorstand zur Vorbereitung der Neuwahl die berechtigten Stellen (Abs 1) aufzufordern, ihre Entsendungen für den kommenden Vorstand vorzunehmen.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Beiräten
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Naturpark

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und / oder des Büroleiters, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Der Beirat

Zur Beratung des Vorstandes ist ein Beirat einzurichten. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der für die Naturparkentwicklung wichtigen Organisationen und Personen wie z.B. Gastronomie, Direktvermarktung, Vertretern von Schulen, Tourismusverbänden, Land- und Forstwirtschaft (Fischerei, Imkerei, ...), zuständige Landes- und Bezirksverwaltungsstellen, Leaderregionen, Sozialpartner (AK, LK, WK ...), Gemeinden, Pfarren, Museen, Lagerhaus, Jagd, Kindergärten, Altenheimen, Heimatbund, Obst- und Gartenbauverein, Landjugend, Gewerbe. Über die Bestellung und Abbestellung der Mitglieder des Beirates entscheidet der Vorstand. Der Beirat ist innerhalb von drei Monaten nach Beschluss zu bilden. Beiräte sind an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Beirat kann im Vorfeld von Vorstandssitzungen zu bestimmten Themen beraten und kann dazu Empfehlungen an den Vorstand abgeben. Der Beirat ist vom Obmann einzuberufen.

§ 15

Die Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Büroleiter und weitere Mitarbeiter zur Abwicklung der operativen Tätigkeiten im Verein anstellen.

(2) Die Aufgaben des Büroleiters werden im Dienstvertrag definiert.

(3) Die Vertretung nach außen ist dem Obmann und dem Vorstand vorbehalten. Der Büroleiter handelt in deren Auftrag und kann nur mittels Vollmacht des Obmanns bzw. des Kassiers offizielle Briefe, Rechnungen, Förderanträge, u. dgl. unterschreiben, bzw. finanzielle Belange und Zeichnungsberechtigungen ausführen.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu

berichten. Im Falle von groben finanziellen Unstimmigkeiten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

(4) Die Prüfer dürfen keinem Organ angehören, das sie prüfen. Die Prüfer müssen Mitglied im Verein „Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee“ sein.

§ 17

Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Organisationen bzw. Projekte im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, welche ihren Sitz bzw. ihre Zweckausrichtung in den Mitgliedsgemeinden des „Naturparks Bauernland - Irrsee Mondsee Attersee“ haben.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.